

- 26 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A)**
- Fräsarbeiten an der Fahrbahndecke inkl. Kanalarbeiten und Einbau
- 27 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 28 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“**
- 29 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung zur Erweiterung der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Außenbereich „Am Wadenpohl“**
- 30 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“**
- 31 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung einer Ehrenmedaille der Stadt Langenfeld vom 16.03.2016**
- 32 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr Langenfeld Rhld. vom 25.07.2001 vom 16.03.2016**
- 33 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 16.03.2016**
- 34 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2012 vom 16.03.2016**
- 35 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 02.10.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2015 vom 16.03.2016**

26 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A) - Fräsarbeiten an der Fahrbahndecke inkl. Kanalarbeiten und Einbau

Auftraggeber: Stadt Langenfeld – Rhld. -
Vergabestelle
eMail: vergabestelle@langenfeld.de
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Ort der Ausführung: 40764 Langenfeld

Maßnahme/Auftragsgegenstand: Fräsarbeiten an der Fahrbahndecke inkl. Kanalarbeiten und Einbau

Umfang der Leistungen: Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

- Ausfräsen der Decke in Teilflächen von 4 – 800 m²
- neue Deckschicht in Teilflächen
- Sanierung von Schächten und Einläufen

Ausführungsbeginn: 16.05.2016 (20. KW 2016)

Fertigstellungszeit: 24.06.2016 (25. KW 2016)

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Kosten der Unterlagen: 10,00 €

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022) (BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.

Angebotsausgabestelle: Einsichtnahme und Abholung der Angebotsunterlagen:

Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer 383, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.

Schriftliche Angebotsanforderung:

Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder eMail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: vergabestelle@langenfeld.de, Tel.: 02173/794-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung: Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.

- Form der Angebote:** Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.
Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden.
Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.
- Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.
- Eröffnungstermin:** **12.04.2016, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 383**
Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.
- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 13.05.2016.
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabeprüfstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 15.03.2016
gez.
Der Bürgermeister

27 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Langenfeld Rhld. hat in nachstehenden Umlegungsangelegenheiten in der Sitzung am 27.10.2015 im Einverständnis mit den Beteiligten Beschlüsse gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung gefasst, nach dem die Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Rechte an den betroffenen Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt werden. Die Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch die Beschlüsse nicht berührt. Es handelt sich um folgende Angelegenheiten im Umlegungsgebiet Langenfeld XVI Gewerbegebiet Reusrath Nord-West:

- a) Ord.-Nr. 7, Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 296
Der Beschluss vom 25.10.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 09.12.2015 unanfechtbar geworden.
- b) Ord.-Nr. 9, Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 83
Der Beschluss vom 25.10.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 09.12.2015 unanfechtbar geworden.
- c) Ord.-Nr. 14, Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 402
Der Beschluss vom 25.10.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 09.12.2015 unanfechtbar geworden.

d) Ord.-Nr. 26, Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 82
Der Beschluss vom 25.10.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 09.12.2015 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 BauGB.

Langenfeld Rhld., 15.03.2016
Der Vorsitzende
gezeichnet
Hanheide

28 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 15.03.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“ als Satzung beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgte die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

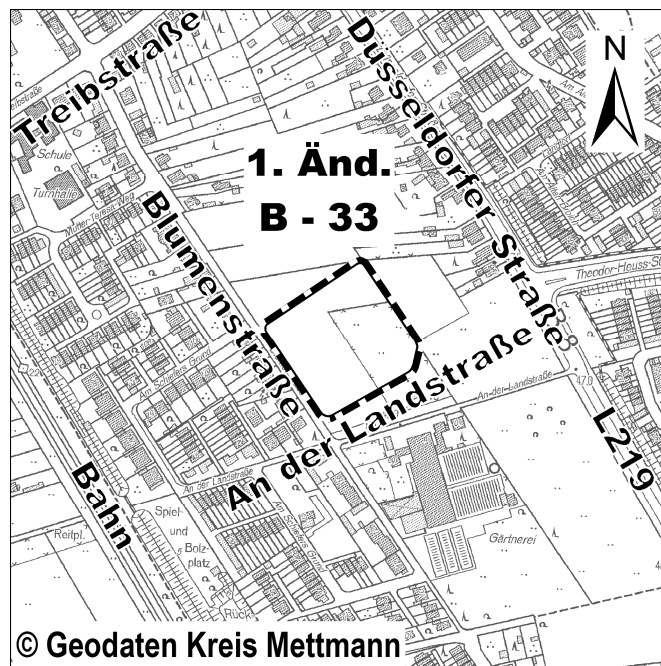
Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“ handelt es sich um eine Neuordnung der Grundstücke im Zusammenhang mit der geplanten Ansiedlung eines Seniorenwohncentrums sowie eines städtischen Kindergartens.

Gebietsbegrenzung 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“

- Im Westen: Die Ostgrenze der Blumenstraße.
Im Norden: Die Südgrenze des Geranienweges.
Im Osten: Die Westgrenze des Orchideenweges.
(Westgrenze des Flurstücks 172, Flur 13, Gemarkung Berghausen)
Im Süden: Die Nordgrenze der Straße „An der Landstraße“.

Das Plangebiet liegt in der Flur 13 der Gemarkung Berghausen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 15.03.2016 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Langenfeld Rhld., 16.03.2016

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

29 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung zur Erweiterung der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Außenbereich „Am Wadenpohl“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die in der derzeit gültigen Fassung zur Anwendung kommen, in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Für die 1. Änderung zur Erweiterung Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Außenbereich „Am Wadenpohl“ wird auf der Ermächtigungsgrundlage des § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der GO NRW der Satzungsbeschluss gefasst.“

Gebietsbegrenzung:

Im Norden: Die Nordgrenze des Flurstücks 332, Flur 23 in der Gemarkung Reusrath; die Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 332, Flur 23 bis zur Grenze des Flurstücks 31/5, Flur 11 in der Gemarkung Reusrath.

Im Osten: Die Ostgrenze der Rheindorfer Straße.
Die Ostgrenze des Flurstücks 126/124, Flur 23 zwischen dem nördlichen Schnittpunkt der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 332, Flur 23 bis zur Grenze des Flurstücks 31/5, Flur 11 in der Gemarkung Reusrath und dem südlichen Schnittpunkt der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 359, Flur 23 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 29; Flur 11 (Rheindorfer Straße L 108).

Im Süden: Die Nordgrenze des Bebauungsplanes Re-39.
Eine Parallele im Abstand von 13,0 m zur Nordostecke des Flurstücks 359, Flur 23. Die Verlängerung der Parallelen bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 126/124 (Rheindorfer Straße L 108).

Im Westen: Die Westgrenze des Flurstücks 332, Flur 23 in der Gemarkung Reusrath; vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 332, Flur 23, Gemarkung Reusrath wird eine Parallele zur westlichen Grenze des Flurstücks 126/124, Flur 23 (Rheindorfer Straße L 108) bis zur südlichen Plangebietsgrenze (Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplane Re-39) gezogen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die 1. Änderung zur Erweiterung der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Außenbereich „Am Wadenpohl“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung zur Erweiterung der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Außenbereich „Am Wadenpohl“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 1. Änderung zur Erweiterung der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Außenbereich „Am Wadenpohl“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 15.03.2016 als Satzung beschlossene 1. Änderung zur Erweiterung der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Außenbereich „Am Wadenpohl“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die 1. Änderung zur Erweiterung der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Außenbereich „Am Wadenpohl“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Langenfeld Rhld., 16.03.2016

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

30 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 15.03.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“ als Satzung beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgte die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“ handelt es sich um die Vergrößerung der Verkaufsfläche eines ansässigen Discounters innerhalb des bestehenden Gebäudes.

Gebietsbegrenzung 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“

Im Norden: Die Nordgrenze des Flurstücks 69 und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 138.

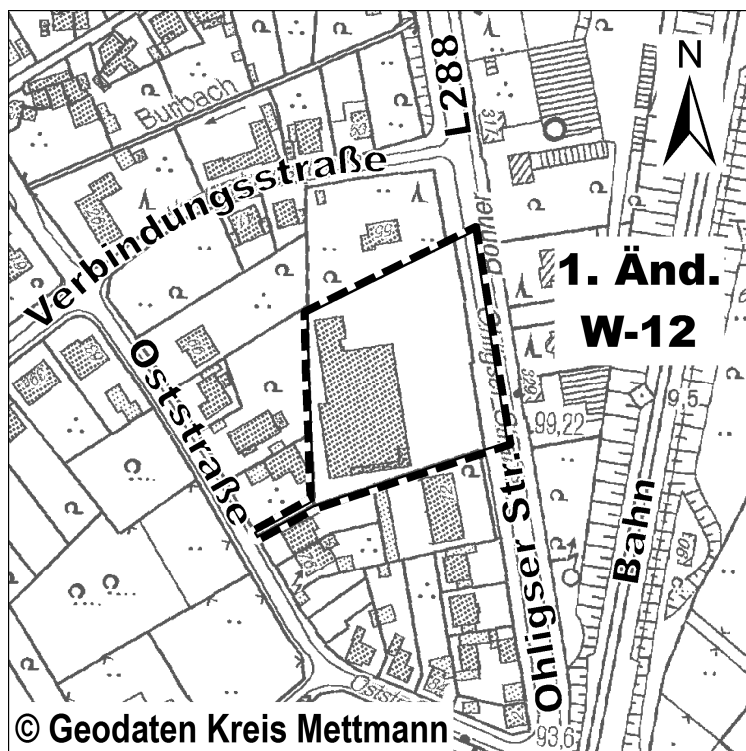
Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 138 (Mitte der Fahrbahn der Ohligser Straße).

Im Süden: Die südliche Grenzen des Flurstücks 175 und des Flurstücks 134, die Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 134 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 138.

Im Westen: Die Westgrenze der Flurstücke 69 und 166, die östliche Grenze des Flurstücks 115, die Westgrenze des Flurstücks 117 sowie die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 175.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 9 in der Gemarkung Wiescheid.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,

- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 15.03.2016 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Langenfeld Rhld., 16.03.2016

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

31 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung einer Ehrenmedaille der Stadt Langenfeld vom 16.03.2016

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 15.03.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung einer Ehrenmedaille der Stadt Langenfeld vom 16.03.2016

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 15.03.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Ein Gremium, bestehend aus den Fraktionsvorsitzenden und dem/der Bürgermeister/in, trifft eine Vorauswahl über die zur Verleihung vorgeschlagenen Personen.

Artikel 2

§ 4 Satz 2 entfällt.

Artikel 3

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Ehrenmedaille der Stadt Langenfeld Rhld. wird aus Silber gefertigt. Auf der einen Seite sind Wahrzeichen der Stadt (Haus Arndt, die Mack-Steele, die Evangelische Kirche, die Wasserburg, der Turm der St. Barbara Kirche und die Schwadlappen) abgebildet. Auf die andere Seite sind die Worte „EHRENMEDAILLE DER STADT LANGENFELD RHL D“, sowie der Name des/der Beliehenen und das Datum der Verleihung eingraviert.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 16.03.2016

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

32 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr Langenfeld Rhld. vom 25.07.2001 vom 16.03.2016

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 15.03.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung über Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr Langenfeld Rhld. vom 25.07.2001 vom 16.03.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 1, 39, Abs. 4 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 885/SGV NRW 213) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1:

§ 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Stadt Langenfeld Rhld. unterhält eine Feuerwehr mit dem Ziel, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten

- a. bei Brandgefahren (Brandschutz),
- b. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
- c. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz)

nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG).

(2) Der Einsatz der Feuerwehr ist unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 BHKG innerhalb des Stadtgebietes unentgeltlich, soweit § 2 diese Satzung nicht etwas anderes regelt.

(3) Der Einsatz der Feuerwehr ist nach § 39 Abs. 4 BHKG, mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen für unmittelbar aneinandergrenzende Gemeinden, unentgeltlich.

Art. 2:

§ 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr nach § 3 BHKG werden unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 BHKG auf der Grundlage der Gebührenordnung verlangt

- a. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- c. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- d. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- e. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- f. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Punkt (e) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- g. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Punkt (h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- h. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- i. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

(2) Die Kosten für eine Hilfeleistung i. S. v. § 39 BHKG werden auf der Grundlage der Gebührenordnung von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde verlangt.

Art. 3:

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Soweit der Stadt Langenfeld nach § 39 Abs. 4 BHKG Kosten zu erstatten sind, werden diese nach der Gebührenordnung dieser Satzung berechnet.

Art. 4:

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 16.03.2016

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

33 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 16.03.2016

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 16.03.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 1, 39 Abs. 4 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 885/SGV NRW 213) hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.

(2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 - Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen zur Brandverhütungsschau,

c) einer Beratung in mündlicher oder schriftlicher Form im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 – Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 - Auslagenersatz

Besondere Auslagen der Brandschutzdienststelle, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 - Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Langenfeld unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner/in ist der/die Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige/diejenige, der/die eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 - Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Der/die zuständige Fachbereichsleiter/in kann die Gebühren im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung ermäßigen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 25.07.2001 außer Kraft.

**Anlage 1
Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Langenfeld vom 16.03.2016 gelten folgende Regelsätze:

1	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder Nachbesichtigung zur Brandverhütungsschau am Objekt bzw. einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1	
	je Person und angefangener halben Stunde	25,00 €
2	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand	
	je Person und angefangener halben Stunde	25,00 €
3	Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)	
	je Person und angefangener halben Stunde	25,00 €

**Anlage 2
Aufstellung der brandschaupflichtigen Objekte**

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte

007	Beherbergungsbetrieb nach Sonderbauverordnung, Teil 2 (mit mehr als 12 Gastbetten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Camping- und Wochenendplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO)
	Versammlungsobjekte
	Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung, Teil 1
011	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
012	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben
013	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
014	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
	Versammlungsobjekte, die nicht der Sonderbauverordnung unterliegen (nach örtlicher Gefährdungseinschätzung)
015	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
016	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Unterrichtsobjekte
017	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
018	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten
019	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
020	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
021	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung, Teil 4
	Verkaufsobjekte
022	Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung, Teil 3
023	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
024	Verkaufsstätten, für die die Sonderbauverordnung Teil 2 nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m ² Verkaufsfläche
025	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
026	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m ² Nutzfläche
027	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlere Höhe mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
028	Museen
029	Messegebäude

	Garagen
030	Großgaragen nach Sonderbauverordnung, Teil 5
031	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ²
	Gewerbeobjekte
032	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
033	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
034	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m ²
035	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
036	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung genehmigt wurden.
037	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
038	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m ² Lagerfläche
039	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
040	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
041	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 800 qm Lagerfläche
042	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
043	Hochregallager
	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
044	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
045	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ²
046	Kirchen und Gebetsstätten
047	Unterirdische Verkehrsanlagen
048	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
049	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer 500 m ² Verkaufsfläche
050	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
051	Flächen für die Feuerwehr sowie Feuerwehrezufahrten auf Grundstücke nach Landesbauordnung (BauO NRW) (nach örtlicher Festlegung)
Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 16.03.2016

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

34 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2012 vom 16.03.2016

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 15.03.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2012 vom 16.03.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), der §§ 18 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3 und 4 Gebührengesetz NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW S.524/SGV.NRW 2011) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1:

Anlage 1 zu § 8 (Abs. 1) der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt wird in den nachfolgenden Punkten wie folgt geändert:

Absatz I: Nr. 1 der Anlage 1 zu § 8 (Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

1. Baubuden, Baustoff- u. Materiallagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baumzäunungen und Baugeräte je angefangener m ² beanspruchter Fläche	Gebührensatz	Mindestgebühr EUR	EUR
a) je angefangener Monat (ohne Straßensperrung)		3,50	250,00
b) je angefangener Woche		1,00	65,00
c) Tagesgebühr		1,70	10,00

Absatz III: Nr. 1 a der Anlage 1 zu § 8 (Abs. 1) wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

1a. Gerüste je angefangener laufender Meter, Fahrleiter, Schrägaufzug je angefangener m² beanspruchter Fläche

aa) Tagesgebühr	1,70	15,00
bb) je angefangener Woche	1,00	30,00
bb) je angefangener Monat	3,50	100,00

Absatz IV: Nr. 3 der Anlage 1 zu § 8 (Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

3. Container und Großraumbehälter je angefangener m ² beanspruchter Fläche und Tag	0,65	10,00
---	------	-------

Absatz V: Nr. 6 der Anlage 1 zu § 8 (Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

6. Verkaufsstände, Imbissstände, Verkaufswagen, ambulante Verkaufsstände aller Art (Reisegewerbe) sowie Werbefahrzeuge je angefangener m² beanspruchter Fläche und

a) Tagesgebühr	1,50	45,00
b) je angefangener Woche	2,25	100,00
c) je angefangener Monat	8,50	400,00

Absatz VI: Nr. 10 der Anlage 1 zu § 8 (Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

10. Plakatierung auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld bis DIN A0 auf eigenen Werbeträgern des Erlaubnisnehmers

a) je Veranstaltung und angefangener Woche	28,00	
b) Jahresgebühr für alle Plakataktionen eines/einer Erlaubnisnehmers/-nehmerin	430,00	

Absatz VII neue eingefügt wird:

10a. je Veranstaltung und angefangener Woche	Aufhängen von Werbebannern bis zu 6 qm Größe	
	5,00 EUR/Banner	35 EUR

Absatz VIII: Nr. 13 der Anlage 1 zu § 8 (Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

13. Durchführung von privaten Straßenfesten, Polterabenden usw. inkl. Straßensperrungen je Tag	17,50	
--	-------	--

Absatz IX: Nr. 14 der Anlage 1 zu § 8 (Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

14. Sperrung von öffentlichen Flächen für Wohnungsumzüge je Tag	17,50	
---	-------	--

Absatz X: Nr. 17 der Anlage 1 zu § 8 (Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

17. Bei der Inanspruchnahme bewirtschafteter Parkflächen zusätzlich pro Stellplatz/Tag	5,00	
--	------	--

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 16.03.2016

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

35 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 02.10.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2015 vom 16.03.2016

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 15.03.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 02.10.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2015 vom 16.03.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 3 der Satzung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld (Rhld.) vom 02.10.1978 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld (Rhld.) in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Änderung der Satzung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld (Rhld.) vom 02.10.1978 beschlossen:

Art. 1

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern und Aussiedlerinnen, jüdischen Kontingentflüchtlingen und ausländischen Flüchtlingen werden die Übergangsheime

- a) Albert-Einstein-Straße 25
- b) Albert-Einstein-Straße 27
- c) Albert-Einstein-Straße 29
- d) Albert Einstein-Straße 31
- e) Winkelsweg 81
- f) Winkelsweg 83 – 83 a
- g) Winkelsweg 83 b
- h) Winkelsweg 85
- i) Winkelsweg 85 a
- j) Alt Langenfeld 145
- k) Am Hang 5 – 5 a

- l) Fahler Weg 19
- m) Bachstr. 44
- n) Alt Wiescheid 20 a
- o) Jahnstraße 113 a
- p) Verbindungsstraße 4
- q) Bahnhofstraße 41
- r) Bahnstraße 90
- s) Theodor-Heuss-Straße 101

unterhalten.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 16.03.2016

gez.
Frank Schneider
Bürgermeister